



C Staatsbeitragsbericht

222100 / 3652000	<p>Einführungskurse (neues Berufsbildungsgesetz ab 1.1.04: Überbetriebliche Kurse) 2001: 659'650 Franken 2002: 757'154 Franken 2003: 901'000 Franken*</p> <p>* ab 2003 neben gewerblichen neu auch kaufmännische Einführungskurse</p>
Zweck	<p>Der Staatsbeitrag wird für Einführungskurse für Lernende geleistet, die eine Berufslehre durchlaufen. Der Stoff der Kurse wird in Lernprogrammen vorgegeben. Diese Lernprogramme sind vom Bund geprüft und bewilligt. Die Kurse ermöglichen allen Lernenden eine umfassende und aktuelle Berufsbildung. Angesichts der zunehmenden Spezialisierung der Ausbildungsbetriebe können die einzelnen Betriebe die notwendige berufliche Kompetenz nicht alleine vermitteln.</p>
Beschreibung	<p>Die im Berufsbildungsgesetz vorgeschriebenen Beiträge werden anerkannten Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung bezahlt, in den meisten Fällen Berufsverbänden. Der Bund und der Kanton verwenden dieselben Zulassungskriterien und Vorgaben. Bei den hier betrachteten Beiträgen geht es um Beiträge an die Einführungskurse für Lernende im gewerblichen und neu ab 2003 auch im kaufmännischen Bereich. Die Kurse sind in den meisten Fällen überkantonale. Sie werden in jedem Lehrjahr angeboten und sind für alle Lernenden obligatorisch. Die Kurse sind Bestandteil der beruflichen Grundausbildung und ermöglichen eine praktische Ausbildung zur Aneignung grundlegender Fertigkeiten.</p> <p>Im trialen Berufsbildungssystem stellen die Einführungskurse einen der drei Lernorte (Betrieb, Berufsschule, Einführungskurse) dar. Die Kurse finden in der Regel als 6- bis 10-wöchige Blockkurse statt. Die Dauer ist je nach Beruf unterschiedlich. Die Kurse werden in Zusammenarbeit mit dem Kanton durchgeführt; der Bund fördert die Ausbildung der Instruierenden für diese Einführungskurse. Im Kanton Luzern werden 25% der Besoldungen, der allgemeinen Lehrmittel und der Weiterbildung der Instruierenden in Form von Staatsbeiträgen an die Berufsverbände rückerstattet. Die Beiträge sind von den Standortkantonen der Lehrfirmen zu erbringen, aufgeteilt im Verhältnis der Anzahl Teilnehmenden. Der Bund und die Kantone beteiligen sich im Kanton Luzern zu gleichen Teilen an den Kosten. Die verbleibenden Kosten werden von den Lehrmeistern und den Verbänden getragen. Die Lernenden dürfen gemäss Berufsbildungsgesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden.</p>
Wirkung	<p>Die Staatsbeiträge werden zweckgebunden verwendet und ermöglichen die angestrebte Einführung in die Berufspraxis. Die Kurse können für alle Berufe und zu den vom Bund und den Kantonen vorgegebenen Bedingungen durchgeführt werden. Das Angebot und die Möglichkeiten der Nutzung der Kurse ist nicht von der Lehrfirma oder dem Berufsverband abhängig.</p> <p>Durch die Staatsbeiträge werden die Verbandsmitglieder und vor allem die Lehrfirmen finanziell entlastet. Die Bereitschaft der Firmen zur Lehrlingsausbildung wird dadurch gefördert. Dies hilft beim Eindämmen von Jugend-Arbeitslosigkeit, von Gewaltbereitschaft und Suchtgefährdung.</p>
Vollzug	<p>Die Berufsverbände erlassen für die einzelnen Kurse ein Reglement, das vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigt wird. Der Berufsverband setzt eine schweizerische Aufsichtskommission ein, in der das Amt für Berufsbildung des Standortkantons des entsprechenden Verbandes vertreten ist. Die Kurse werden von regionalen Kurskommissionen durchgeführt. Für die Überprüfung der Abrechnungen ist der Kanton des Verbandsstandortes zuständig. Im Kanton Luzern ist das Bildungs- und Kulturdepartement für die Überprüfung der Abrechnung wie auch für die Auszahlung der kantonalen Beiträge verantwortlich.</p>

Rechtmässigkeit	<p>Der Staatsbeitrag für die Einführungskurse beruht auf folgenden rechtlichen Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 Art. 7a und 16, • Dazu gehörende Vollzugsverordnung 24. Mai 1982 SRL Nr. 425, Art. 26 ff, 75 ff. • Reglemente über die Einführungskurse, erlassen durch die Berufsverbände, genehmigt durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT).
Politische Beurteilung	<p>Der Kanton Luzern kann sich aus der Unterstützung der Einstiegskurse nicht herausziehen. Das Angebot an Lehrstellen, aber auch das Angebot an zeitgemässer Ausbildung an moderner Infrastruktur, ist unverzichtbar. Die Kürzung oder gar Streichung der Kantonsbeiträge ist politisch nicht denkbar, insbesondere in einer Zeit mit zunehmender Jugendarbeitslosigkeit.</p> <p>Zudem hätte ein finanzieller Rückzug des Kantons zur Folge, dass bei der Ausbildung in gewissen Berufen einige Verbände nicht mehr die notwendige Aktualität der Infrastruktur gewährleisten könnten. Lernenden in gewissen Berufsgattungen könnten keine gleichberechtigten Ausbildungschancen mehr geboten werden, die Ausbildungsqualität würde den Anforderungen auf dem heutigen Arbeitsmarkt nicht mehr genügen. Da diese Staatsbeiträge gesetzlich festgelegt sind, bedarf es Gesetzesänderungen, damit der Kanton auf die Beiträge verzichten kann. Dies ist auch zur Zeit des Spardruckes politisch schwierig durchsetzbar.</p>
Fazit	<p>Der Staatsbeitrag ist im bisherigen Umfang weiter zu entrichten. Das Abrechnungsverfahren ist sehr kompliziert und aufwändig. Das neue Berufsbildungsgesetz (ab 1.2004 in Kraft) bringt da kaum Veränderungen. Die neu vorgesehenen Pro-Kopf-Beiträge werden erst nach einer Übergangsfrist (bis ca. 2007) angewandt. In den neuen Pauschalen des Bundes werden sowohl die Beiträge an die Durchführung der Einführungskurse wie auch an allfällige bauliche Einrichtungen enthalten sein. Sie werden vom Bund direkt an den Kanton ausbezahlt.</p> <p>Die Art der Weiterleitung der Beiträge an Dritte kann durch die Kantone selber bestimmt werden. Da viele interkantonale Abhängigkeiten bestehen, erarbeitet zur Zeit eine interkantonale Arbeitsgruppe eine schlanke und einfache Lösung, die ab 2008 (Umstellung auf neuen Finanzmechanismus des Bundes) realisiert werden kann.</p>
Massnahmen	<p>Zusammen mit den anderen Kantonen wird ein gemeinsames und vor allem einfaches Abrechnungsverfahren für die Einführungskurse vereinbart.</p>
Umsetzung	<p>Bis 2007 werden die Abrechnungen nach bisherigem Muster laufen. Ab 2008 kann das neue Abrechnungsverfahren realisiert werden.</p>

Wirtschaftsförderung				
2901 / 3637000 bis 3657015	LR 2001	LR 2002	B 2003	B 2004
1. Transferstelle IBR (HSW Luzern)	12'500.--	12'500.--	12'500.--	12'500.--
2. Hannover-Messe	4'300.--	6'420.--	5'000.--	7'000.--
3. Wissens- und Technologietransfer	10'760.--	9'038.40	20'000.--	20'000.--
4. Bürgschaftsgenossenschaft BGG	39'403.55	42'386.20	42'500.--	42'500.--
5. Regionale Wirtschaftsförderung	66'500.--	67'000.--	70'000.--	70'000.--
6. Wirtschaftsregion Zentralschweiz	101'000.--	151'500.--	151'500.--	250'000.-
7. Investitionshilfe	14'316.--	14'082.--	25'000.--	25'000.--
8. Zinskostenbeiträge	7'112.50	6'050.10	100'000.--	50'000.--
Total	255'892.05	308'976.70	426'500.--	477'000.--
Zweck	Hauptzweck dieser Staatsbeiträge ist die Förderung und Stärkung des Kantons Luzern als Wirtschaftsstandort.			
Beschreibung	<p>1. An der Hochschule für Wirtschaft werden jährlich eine grosse Anzahl Projekt- und Diplomarbeiten verfasst. Der Wirtschaftsförderung des Kantons Luzern steht es dabei offen, spezielle Anliegen einzubringen, die einer näheren Abklärung bedürfen und die im Rahmen einer Projekt- und Diplomarbeit erfüllt werden können. Dasselbe gilt für Unternehmen mit Sitz im Kanton Luzern.</p> <p>2. Der Swiss Technology Award offeriert den Preisträgern, ihre Produkte (Siegerprojekte) zusammen mit Standort Schweiz, dem ETH-Rat und verschiedenen Forschungszentren an den bedeutenden Messen, CeBIT und der Hannover Industriemesse, zu präsentieren und einen ersten Schritt auf den Markt zu tun.</p> <p>3. Das Zentrum für InnovationsTransfer Zentralschweiz (ITZ) hat vom Fachhochschulkonkordat der Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) den Auftrag erhalten, durch Wissens- und Technologietransfer die Wirtschaftsförderung in der ganzen Zentralschweiz zu betreuen. Dadurch sollen möglichst viele Wissens- und Technologie-Bedürfnisse der über 20'000 Zentralschweizer Unternehmen abgedeckt werden. Das ITZ ist somit die Kompetenzstelle für den Technologie- und Wissenstransfer zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben.</p> <p>4. Die Genossenschaft unterstützt KMU durch die Sicherstellung von risikobehaftetem Kapital. Sie selbst gewährt keine Kredite, sondern übernimmt Bürgschaften von Krediten, Kautionen und Baugarantien, die zur Eröffnung, Übernahme, Erhaltung und Erweiterung von Betrieben aufgenommen werden. Daneben macht sie auch Betriebsberatung.</p> <p>5 Die Regionalen Wirtschaftsförderungs-Organisationen werden getragen von Gemeinden (in den jeweiligen Gebieten) sowie von Unternehmen, die sich im Einzugsgebiet der jeweiligen Wirtschaftsförderung befinden. Diese Organisationen haben heute noch unterschiedliche Leistungsprofile.</p> <p>6. Die Standortpromotion Zentralschweiz (SPZ) ist ein gemeinsames Projekt der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden und Obwalden sowie der Zentralschweizer Handelskammer. Letztere vertritt die Privatwirtschaft. Diese Initiative ist schweizweit einzigartig. Hauptaufgabe der SPZ ist die Promotion der Zentralschweiz in ausgewählten Zielmärkten im Ausland. Daneben ist sie beauftragt, Interessenten in einer Erstbegleitung beim Standortentscheid zu unterstützen. Die Wirtschaftsförderung des Kantons Luzern arbeitet eng mit der SPZ zusammen.</p>			

	<p>7. Dieser Staatsbeitrag entspricht Beiträgen an wirtschaftsbezogene oder wirtschaftspolitische Verbände, Organisationen, Handelskammern und Initiativen, denen das Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement (BUWD) (früher Wirtschaftsdepartement) angehört.</p> <p>8. Die Leistungen des Kantons verstehen sich als Massnahmen zum Vollzug des "Bundesbeschlusses zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete". Gemäss diesem Beschluss haben die Kantone jeweils äquivalente Leistungen zu übernehmen, damit der Bund seine Hilfen auslöst. Nebst Bürgschaften und Steuererleichterungen werden Unternehmen Zinskostenbeiträge gewährt, sofern diese mit speziellen, innovativen Vorhaben Arbeitsplätze schaffen oder bestehende erhalten.</p>
Wirkung	<p>Die Wirkung der eingesetzten Mittel ist zum heutigen Zeitpunkt schwierig zu beurteilen. Dies, weil noch nicht in allen Fällen Leistungsvereinbarungen und Controllinginstrumente bestehen. Einerseits steht fest, dass die Staatsbeiträge einem Bedürfnis entsprechen, andererseits ist zurzeit nicht sichergestellt, dass die Mittel zielgerichtet und effizient eingesetzt werden. Bei Teilgebieten zeigt sich, dass die Massnahmen Wirkung zeigen: Im Jahr 2003 sind rund 15 Unternehmen in die Zentralschweiz gekommen, deren Ansiedlung eindeutig auf das Portal SPZ zurückzuführen ist. Der Kanton Luzern hat von einigen grösseren Ansiedlungsprojekten Nutzen ziehen können, z.B. durch die Ansiedlung der EF Schule mit rund 150 Arbeitsplätzen.</p>
Vollzug	<p>Der Vollzug wird teilweise durch die unterstützten Körperschaften sichergestellt. In den anderen Fällen wird er durch das BUWD in Zusammenarbeit mit dem Finanzdepartement, respektive dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) übernommen.</p>
Rechtmässigkeit	<p>Die Beitragsleistung des Kantons Luzern stützt sich auf das Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete (SRL Nr. 900) und nachgelagerte kantonale Erlasse.</p> <p>In Bezug auf die Wirtschaftsregion Zentralschweiz hält der RRB Nr. 1124 vom 21. August 2001 weitere Einzelheiten zu den Beitragsleistungen der Kantone fest. Nebst einem fixen Beitragssatz wird für die Jahre 2002 bis 2006 zusätzlich ein erfolgsorientierter Abgeltungsbeitrag eingeführt, mit welchem pro geschaffenen und dokumentierten Arbeitsplatz zusätzlich 1'000 Franken bezahlt werden. Bei grossen Ansiedlungserfolgen (mehr als 100 Arbeitsplätze) muss eine vertretbare Lösung, im Sinne einer vernünftigen Abstufung, praktiziert werden.</p> <p>Beim Staatsbeitrag Wissens- und Technologietransfer besteht ebenfalls ein Regierungsratsbeschluss (Nr. 401 vom 19. März 2002) über die Leistungsvereinbarung mit InnovationsTransfer Zentralschweiz ITZ.</p> <p>Die Zinskostenbeiträge stützen sich auf das Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Investitionshilfe für Berggebiete und auf das dazugehörige kantonale Einführungsgesetz zum Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete.</p>
Politische Beurteilung	<p>Zuzeit erarbeitet die Abteilung Wirtschaftsförderung des rawi ein Konzept Wirtschaftsförderung Luzern.</p>

	<p>Nach Vorliegen und Genehmigung dieses Konzeptes durch die Departementsleitung BUWD wird in Zusammenarbeit mit allen beteiligten kantonalen Stellen und privaten Organisationen mit der Umsetzung begonnen. Ziel ist es, die Wirtschaftsförderung Luzern effizienter und effektiver zu gestalten und den Wirtschaftsstandort zu stärken. Das Konzept enthält auch den Themenbereich Staatsbeiträge. Zukünftig sollen bei allen Staatsbeiträgen der Wirtschaftsförderung Leistungsvereinbarungen zwischen allen beteiligten Stellen erstellt werden.</p>
Fazit	<p>Die Staatsbeiträge müssen nach Vorliegen des neuen Konzepts überprüft und mit den neu definierten Leistungsaufträgen dokumentiert werden.</p>
Massnahmen	<p>Bei den einzelnen Teilbeiträgen sind folgende Massnahmen vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Transferstelle IBR: Aufheben und in das Konkordat Fachhochschulen Zentralschweiz integrieren. 2. Hannover-Messe: Dieser Beitrag ist kein Staatsbeitrag und einem Sachkonto zuzuweisen. 3. Wissens- und Technologietransfer: Wird durch den RRB 401 vom 19. März 2002 geregelt. Die Vereinbarung ist unbefristet. Die Höhe der Staatsbeiträge ist von der Genehmigung des Grossen Rates abhängig. 4. Bürgschaftsgenossenschaft BGG: Dieser Beitrag wird in Zusammenhang mit der Erstellung des neuen Konzeptes Wirtschaftsförderung überprüft. 5. Regionale Wirtschaftsförderung: Dieser Beitrag ist mit Leistungsvereinbarungen zu verknüpfen. 6. Wirtschaftsregion Zentralschweiz: Die Überprüfung dieses Staatsbeitrages ist Bestandteil des neuen Konzeptes Wirtschaftsförderung 7. Investitionshilfe: Dieser Beitrag ist kein Staatsbeitrag und einem Sachkonto zuzuweisen. Die Kontenbezeichnung „Investitionshilfe“ ist falsch. Es handelt sich hier um ordentliche Beitragsleistungen im Sinne von Jahresbeiträgen. 8. Zinskostenbeiträge: Die Möglichkeiten dieses Bundesbeschlusses müssen breiter und zielgerichtet kommuniziert werden, damit dieser Beschluss noch mehr als Standortvorteil eingebracht wird. Daher ist der Betrag auf der Höhe des Budgets 2004 zu belassen.

2301 / 3663003	Katastrophenhilfe 2001: 60'000.- Franken 2002: 100'000.- Franken 2003: 100'000.- Franken
Zweck	Der Zweck des Staatsbeitrags besteht darin, Menschen zu unterstützen, die wegen Katastrophensituationen Not leiden.
Beschreibung	<p>Die Empfängerinnen und Empfänger sind spezialisierte Hilfsorganisationen oder Körperschaften der öffentlichen Hand. Die Unterstützung beschränkt sich auf humanitäre Hilfeleistungen im In- und Ausland. Mitfinanziert werden in der Regel Programme zur Überlebenshilfe nach Umweltkatastrophen (Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Bergstürze, Lawinen-niedergänge, Dürreperioden, Feuersbrünste usw.), zur Eindämmung und Behandlung von Epidemien oder zur Betreuung und Unterstützung von traumatisierten Bevölkerungsgruppen (schwere Unfälle als Folge von Terror, Verfolgung, Folter, Genozid). Im Vordergrund steht dabei die unbürokratische Soforthilfe. Die Beiträge werden aus Mitteln der Lotterierträge finanziert. Das Total der jährlich ausbezahlten Beiträge bewegte sich zwischen 5'000 Franken in den Jahren 2001/02 und Fr. 45'000 Franken im Jahr 2003. Die Höhe der einzelnen Beiträge bewegen sich zwischen 5'000 und 30'000 Franken. Weil sich die Lotterierträge in den nächsten Jahren voraussichtlich rückläufig entwickeln werden, wurden die nicht ausgeschöpften Kredite jeweils auf das Folgejahr übertragen. Da es sich oftmals um nationale oder gar internationale Sammlungen handelt, kann der Anteil an den Gesamtkosten nicht beziffert werden. Pro Jahr werden drei bis fünf Beitragsleistungen zulasten der kantonalen Katastrophenhilfe ausgerichtet.</p>
Wirkung	<p>Dass der Kanton Luzern mit seinen Katastrophenhilfebeiträgen nur zu einem geringen Teil zur Linderung der Not beitragen kann, versteht sich von selbst. Es ist davon auszugehen, dass in allen Fällen auch ohne die Unterstützung des Kantons Luzern gegen akute Notsituationen angekämpft würde. Mit der Zusprache eines Beitrages aus der Katastrophenhilfe bringt der Kanton Luzern jedoch seine Verbundenheit und seine Solidarität mit den in Not geratenen Menschen zum Ausdruck.</p> <p>In diesem Sinne kann nicht von einem eigentlichen Mitnahmeeffekt gesprochen werden. In den allermeisten Fällen haben die betroffenen Menschen trotz Versicherungsleistungen und à fonds perdu-Beiträgen ganz erhebliche Verluste zu tragen. Die gewünschte Wirkung des Staatsbeitrags kann sicherlich erzielt werden, wenngleich dem Beitrag in materieller Hinsicht eher symbolischen Charakter zukommt.</p>
Vollzug	<p>Der Staatsbeitrag „Katastrophenhilfe“ wird vom Departementssekretariat des Finanzdepartements betreut. Die Beiträge werden aufgrund konkreter Gesuche, im Rahmen von nationalen und internationalen Sammlungen oder gestützt auf Beschlüsse des Regierungsrates oder des Grossen Rates gesprochen. Die Beiträge werden den sammelnden Organisationen (Glückskette und / oder Schweizerisches Rotes Kreuz) oder der öffentlichen Hand (Kanton oder Gemeinde) des betroffenen Gebietes überwiesen.</p> <p>Der Vollzug gestaltet sich mit rund zwei Arbeitstagen pro Jahr im Verhältnis zur ausgeschütteten Summe als relativ gering.</p>

Politische Beurteilung	Es ist ethisch und moralisch unerlässlich, dass sich der Kanton Luzern mit in Not geratenen Menschen weiterhin solidarisiert und dies im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeit auch materiell zum Ausdruck bringt.
Fazit	Der Staatsbeitrag soll mindestens in der bisherigen Höhe beibehalten werden.
Massnahmen	Der Kriterienraster zur Zusprache von Beiträgen aus der Katastrophenhilfe ist zu verfeinern. Namentlich die Abgrenzung zur Entwicklungshilfe soll besser definiert werden. Ferner ist ein minimales Controlling aufzuziehen, das sicherstellt, dass die Beiträge den Begünstigten tatsächlich zugute kommen.
Umsetzung	Zuständig ist das Finanzdepartement. Termin: Bis Ende 2004.

2401 / 3654011	Interkonnfessioneller Verein für Ehe- und Lebensberatung Luzern (ELBE) 2000:175'000.-- 2001:178'000.-- 2002:181'000.-- 2003:184'000.--
Zweck	Der Interkonnfessionelle Verein für Ehe- und Lebensberatung (ELBE) Luzern führt seit 1973 die offizielle Stelle für Ehe-, Lebens-, Schwangeren-, Sexualberatung und Familienplanung des Kantons Luzern.
Beschreibung	<p>Die ELBE bietet für Personen aus dem Kanton Luzern eine Grundversorgung für Ehe-, Lebens-, Schwangeren-, Sexualberatung und Familienberatung an.</p> <p>1. Allgemeine Beratung Die ELBE hat zum Ziel, Menschen in Fragen von Familienplanung, Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch zu begleiten.</p> <p>2. Ehe- und Lebensberatung: Der Verein erbringt für die Bevölkerung des Kantons die folgenden Dienstleistungen in den Beratungsstellen Luzern und Sursee:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Therapie, Psychotherapie für Paare, Familien, Einzelpersonen und Gruppen • Gesprächsrunden und Kurse zu verschiedenen Themen der Ehe- und Lebensberatung <p>3. Schwangerenberatung Die Schwangerenberatung erbringt folgende Dienstleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratung bei zwischenmenschlichen Problemen während der Schwangerschaft und nach der Geburt • Beratung und Entscheidungshilfe bei unerwünschten Schwangerschaften und bei Schwangerschaftsabbruch, insbesondere auch für Frauen unter 16 Jahren • Hilfestellung bei finanzieller Notlage während der Schwangerschaft • Information zu rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten • Beratung zu Familienplanung und Empfängnisverhütung • Ausleihe und Abgabe von Fachliteratur und Broschüren. <p>4. Prävention Die Leistungserbringerin betreibt im Kanton Luzern Präventionsarbeit im Bereich der Schwangerschaftsverhütung und Sexualaufklärung. Diese umfasst sowohl Informationsveranstaltungen zur Sexualerziehung für Lehrpersonen und Verantwortliche in Institutionen als auch sexualpädagogische Interventionen bei den entsprechenden Zielgruppen. Die Ziele werden jährlich mit dem Kantonsärztlichen Dienst abgesprochen.</p> <p>5. Öffentlichkeitsarbeit Der Verein Ehe und Lebensberatung informiert die Öffentlichkeit im Kanton über sein Angebot. Er bietet Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit für Schulen, Gruppen und Organisationen zu Themen wie Freundschaft Liebe oder Sexualität an. Der Verein stellt Informationsmaterial über Verhütung und Sexualität zur Verfügung.</p> <p>6. Zusammenarbeit Die Leistungserbringerin arbeitet mit anderen Institutionen und Organisationen des Kantons Luzern zusammen, um die Zielerreichung sicherzustellen. Sie informiert den Auftraggeber über wichtige Entwicklungen im Bereich Ehe-, Lebens- und Schwangerenberatung.</p>
Wirkung	Die Beratungsaufgaben sind bundesrechtlich vorgeschrieben. Der Staatsbeitrag ermöglicht es dem Interkonnfessionellen Verein für Ehe- und Lebensberatung den Leistungsauftrag des Kantons zu erfüllen.

Vollzug	<p>Der Staatsbeitrag wird vom Departementsekretariat des Gesundheits- und Sozialdepartements betreut. Die Beiträge werden einmal jährlich überwiesen.</p> <p>Der Aufwand für den Vollzug beträgt rund 5 bis 7 Arbeitstage pro Jahr. Gemäss Statuten hat der Kanton Luzern Anrecht auf zwei Vertreter im Vorstand des Vereins. Die Höhe des Staatsbeitrages basiert auf der ausgehandelten Leistungsvereinbarung. Diese Leistungsvereinbarung beinhaltet die Umsetzung des Bundesrechts.</p>
Rechtmässigkeit	<p>Durch den Einsitz von zwei Kantonsvertretern im Vorstand des Interkonfessionellen Verein für Ehe- und Lebensberatung Luzern ist gewährleistet, dass der Kanton Luzern mit seinem Beitrag ausschliesslich die Erfüllung der Bundesaufgabe finanziert.</p> <p>Die Grundlage dieser übertragenen bundesrechtlichen Aufgabe bilden folgende Gesetze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zivilgesetzbuch (ZGB, SR Nr. 210, Art. 171) • Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 9. Oktober 1981 (SR Nr. 857.5) • Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR Nr. 311.0 Art. 120) • Staatsbeitragsgesetz vom 17. September 1996 (SRL Nr. 601) • Gesundheitsgesetz vom 29. Juni 1981 (SRL 800) • Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 (SRL Nr. 892) <p>Im Bereich der Prävention gehen die Dienstleistungen der "ELBE" über das Bundesrecht hinaus. Der Kanton Luzern finanziert insgesamt 53 % (2002) der Gesamtkosten, die restlichen 47 % tragen die Kantone Ob- und Nidwalden, die römisch-katholischen Landeskirchen der Kantone Luzern, Ob- und Nidwalden, die Christkatholische Landeskirche Luzern sowie die reformierten Landeskirchen der Kantone Luzern, Ob- und Nidwalden. Der Kanton trägt mit dem Anteil von 53% nicht alle Kosten, die zur Erfüllung des Bundesrechts anfallen. Die Landeskirchen leisten ebenfalls einen finanziellen Beitrag zur Erfüllung des Bundesrechts.</p>
Politische Beurteilung	<p>Der Kanton Luzern erfüllt durch diesen Staatsbeitrag Bundesrecht. Die Erfüllung dieser bundesgesetzlichen Aufgabe ist zwingend. Die Grundlagen bilden die oben erwähnte Gesetze.</p>
Fazit	<p>Der Staatsbeitrag an den Interkonfessionellen Verein für Ehe- und Lebensberatung Luzern ist die effektivste und kostengünstigste Variante um diese bundesgesetzliche Aufgabe zu erfüllen.</p> <p>Zudem bleiben die Kosten für den Kanton Luzern tiefer, weil die beiden Kantone Ob- und Nidwalden und die Landeskirchen sich ebenfalls beteiligen. Das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) hat Abklärungen durchgeführt, wie sich die Kostenstruktur präsentieren würde, falls eine kantonseigene Institution eingesetzt würde, um die Bundesaufgaben zu erfüllen. Die Landeskirchen würden dabei keinen Kostenbeitrag mehr leisten, was für den Kanton finanziell negative Folgen hätte.</p> <p>Durch den Einsitz von zwei Vertretern des Kantons im Vorstand der "ELBE" (insgesamt 8 Vorstandsmitglieder) ist ausserdem garantiert, dass der Kanton Luzern nur Dienstleistungen finanziert, die dem Bundesrecht entsprechen.</p>
Massnahmen	<p>Ein zukünftiger Leistungsauftrag muss so ausgearbeitet werden, dass der Kanton Luzern weiterhin die Dienstleistungen gemäss Bundesgesetz finanziert, jedoch keine weiter gehenden Angebote der "ELBE" automatisch mitfinanziert werden.</p>
Umsetzung	<p>Die Verantwortlichkeit liegt beim Abteilungsleiter und beim Controller des GSD.</p> <p>Termin: Nächste Ausfertigung des Leistungsauftrages.</p>

Staatsbeitrag	Umsetzung der beschlossenen Massnahmen
<p>Schulabkommen der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz</p>	<p>Beschlossene Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Grosse Rat hat dem Dekret über den Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 zugestimmt. Bezüglich der Höhe wird eine Kostenabgeltung von 85 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten festgelegt. <p>Vollzugsbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit der Teilrevision des regionalen Schulabkommens RSA stehen verschiedene Varianten für die Kostenabgeltung im Fachhochschulbereich zur Diskussion. Das Bildungsdepartement vertritt die Empfehlungen, die eine Kostenabgeltung von 105 Prozent oder mindestens 92 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten (ohne Infrastruktur) vorschlagen. Die Entscheide fallen im Laufe des Jahres 2004.
<p>Arbeitssekretariate</p>	<p>Beschlossene Massnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgte eine Mitteilung an die Arbeitssekretariate, dass künftig nur für Rechtsberatung höhere Beiträge ausgerichtet werden. Zudem wurden Angaben über Umfang und Aufwendungen für die Rechtsberatung zugunsten der Arbeitnehmenden verlangt. <p>Vollzugsbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind Umfang und Aufwand für die Beratung bekannt, werden Leistungsaufträge abgeschlossen. Beitragserhöhungen sind nicht vorgesehen.
<p>Beiträge an das Verkehrshaus der Schweiz und an die Stiftung zur Förderung des Verkehrshauses</p>	<p>Beschlossene Massnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Staatsbeträge an das Verkehrshaus werden heute von zwei Departementen betreut. Künftig soll nur noch ein Departement für das Verkehrshaus zuständig sein. Bei den Verhandlungen mit dem Bund muss herausgearbeitet werden, für welche Bereiche des Verkehrshauses der Kanton Luzern und für welche Bereiche der Bund seine Beiträge spricht. <p>Vollzugsbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Grosse Rat hat am 20. Januar 2004 beschlossen, dass für die Staatsbeiträge an das Verkehrshaus in den Jahren 2004 bis 2007 ein Rahmenkredit von 2,2 Millionen Franken bewilligt wird. Der Rahmenkredit wird zu je 550'000 Franken den einzelnen Budgetjahren 2004, 2005, 2006 und 2007 belastet (Indexstand November 2002 102,3 Punkte). Der Staatsbeitrag an die Stiftung zur Förderung des Verkehrshauses wird nach wie vor

	<p>durch das Finanzdepartement ausbezahlt. Die direkten Staatsbeiträge an das Verkehrshaus der Schweiz werden hingegen seit 2003 nur noch durch ein Departement betreut. Die Auszahlung 2003 erfolgte durch das Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement. Nach der Departementsreform 2003 ist das Bildungs- und Kulturdepartement zuständig.</p>
<p>Ausserkantonale Hospitalisation</p>	<p>Beschlossene Massnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es soll eine konsequente Bewilligungspraxis weitergeführt werden. Die Überprüfung der statistischen Auswertungen zur optimalen Abstimmung des inner- und ausserkantonalen Angebots wird weiterhin empfohlen. <p>Vollzugsbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der Gesuche hat im Jahr 2002 erneut zugenommen. Das Ausmass der jährlichen Zunahme bei den regulären Gesuchen von 6 Prozent im Jahr 2002 liegt im Rahmen der Vorjahre. Die Gesuche nehmen innert zwei Jahren erfahrungsgemäss um über 10 Prozent zu. Die bewilligten Kostengutsprachen hingegen haben im Jahr 2002 abgenommen (-6,1 Prozent) und liegen Ende 2002 unter der Anzahl Bewilligungen des Jahres 1999. Das ist die Folge einer konsequenteren Bewilligungspraxis. Im Jahr 2002 wurden 30 Prozent mehr Kostengutsprachen abgelehnt als noch im Jahr 2001. Verglichen zum Jahr 2000 beträgt die Ablehnungsquote 50 Prozent. Die starke Zunahme der Ablehnungen resultieren in Einsparungen. Diese werden jedoch erst im Jahr 2003 wirksam, weil die Kosten der Gutsprachen zeitlich verzögert anfallen. Die Kosten konnten wie bereits 2001 auf einem Stand wie vor 1998 stabilisiert werden.
<p>Förderprogramme Energie</p>	<p>Beschlossene Massnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussagen über die Wirkung des Förderprogramms sollen verbessert werden. <p>Vollzugsbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Jahren 2001 bis 2003 konnten mittels Beiträgen an 625 Projekte jährliche Energieeinsparungen von rund 1,3 Millionen Liter Heizöläquivalenten und Investitionen von rund 52 Millionen Franken ausgelöst werden. Die Beteiligung des Bundes an den in der Berichtsperiode zur Verfügung stehenden Mitteln von 3,7 Millionen Franken betrug 44 Prozent.

